

Satzung (geändert am 11. November 2021)

des Vereins Bildung für nachhaltige Entwicklung Stettiner Haff (BINES)

Präambel

„Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die gewährt, dass künftige Generationen nicht schlechter gestellt sind, ihre Bedürfnisse zu befriedigen als gegenwärtig lebende.“
(Brundtland-Kommission)

Wir bekennen uns in diesem Sinne zu den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung. Wir wollen **Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in der Region Stettiner Haff** fördern und vernetzen. Wir bilden dazu ein RCE Stettiner Haff = Regional Centre of Expertise/ Regionales Kompetenzzentrum für nachhaltige Entwicklung Stettiner Haff als anerkannter Campus der UN-Universität Tokyo. Es vernetzt alle interessierten Partner für BNE und bündelt Ihre Anstrengungen.

Nach dem Motto „Global denken – lokal handeln“ tragen RCE dazu bei, diese Aufgabe auf lokaler Ebene umzusetzen, u.a. in Zusammenarbeit formaler, non-formaler und informeller Partner. Solche Partner sind: Kindergärten, Schulen, berufliche Ausbildung, Erwachsenenbildung, Hochschulen, außerschulische Weiterbildungseinrichtungen sowie Akteure informellen Lernens, z.B. gemeinnützige Organisationen.

Ziel der BNE ist für uns, den Bürgern Fähigkeiten auf den Weg zu geben, die es ihnen ermöglichen, aktiv und eigenverantwortlich eine zukunftstaugliche Gesellschaft mitzugestalten. Ebenso sollen auch Organisationen dazu angeregt werden, ihr Lernen und ihre Funktionsweise im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung auszurichten.

Durch Bildung für nachhaltige Entwicklung lernen die Menschen sowohl ihre eigene Lebens- und Wirtschaftsweise als auch den Lebensraum am Stettiner Haff nachhaltig zu verändern, dabei ganzheitlich ökologische, soziale, ökonomische und kulturelle Aspekte zu berücksichtigen und sich für eine gerechtere, ausgewogenere Welt mit der Verwirklichung der Menschenrechte für Alle einzusetzen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Verein Bildung für nachhaltige Entwicklung Stettiner Haff (BINES)“ und hat seinen Sitz in Rothenklempenow. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pasewalk führt er den Zusatz e. V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung in der Region am Stettiner Haff. Ziel dabei ist es, Bürger/innen, Fachleute, Bildungseinrichtungen und gemeinnützige Organisationen zu befähigen, ihre Lebens- und Arbeitsweise eigenständig im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu gestalten. Unter nachhaltiger Entwicklung wird dabei verstanden, die Lebensbedingungen aller, heute und künftig, innerhalb der Tragfähigkeit der ökophysischen Lebensgrundlagen zu verbessern. Sein Tätigkeitsfeld bildet eine Schnittmenge der als gemeinnützig anerkannten Bereiche Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Bildung, Naturschutz, traditionelles Handwerk und Brauchtum sowie Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements.

(2) In Zusammenarbeit mit kommunalen Körperschaften setzt sich der Verein als akkreditiertes regionales Kompetenzzentrum der Universität der Vereinten Nationen für die Entwicklung, Anwendung und Verankerung von BNE in formalen, non-formalen und informellen Bildungsbereichen ein.

- (3) Der Satzungszweck wird dabei insbesondere verwirklicht durch:
- a) die (Weiter-)Entwicklung und Erprobung von Lernmodulen,
 - b) die Anregung neuer Bildungsprojekte mittels interdisziplinärer und themenübergreifender Zusammenarbeit,
 - c) die (Weiter-)Qualifizierung von Multiplikatoren und Fachleuten
 - d) Aktivitäten im Natur- und Umweltschutz
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Mitarbeit in Fachgremien
 - g) Beiträge, Vorschläge und Impulse zur strukturellen Verankerung und inhaltlichen Implementierung von BNE in formalen, non-formalen und informellen Bildungsbereichen.
- (4) Der Verein kann jährlich nur einzelne Aktivitäten entfalten. Er hat weder den Anspruch, in jedem Jahr zu jedem der oben aufgeführten Aspekte tätig zu werden, noch betrachtet er obige Auflistung als abschließend. Er wird, wenn dies zur Umsetzung seiner Ideen zweckdienlich ist, Kooperationen mit anderen Organisationen eingehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. §52 des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein kann sich bei der Verwirklichung des Satzungszweckes der Hilfe von weisungsgebundenen und rechenschaftspflichtigen Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen.
- (4) Der Verein kann den Satzungszweck auch dadurch verwirklichen, dass er als Förderverein i. S. d. § 58 Nr. 1 AO Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung überlässt.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Naturparks „Am Stettiner Haff“ („Natur und Leben am Stettiner Haff e.V.“) für die ausschließliche und unmittelbare Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken.
- (7) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Geschäftsstelle

Es ist eine Geschäftsstelle vorgesehen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder ohne Stimmberechtigung.
 - (2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Initiativen werden, die die satzungsgemäßen Ziele des Vereins unterstützen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod des Mitglieds.
- b) Liquidation oder Auflösung des Vereins.
- c) Austritt:

Dieser muss bis 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- d) Ausschluss:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Dafür bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen

§ 6 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von vier Wochen vom Vorstand durch schriftliche Einladung via Email oder Brief einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikatio durchgeführt werden. Die Form (Präsenzveranstaltung oder virtuelle Versammlung) bestimmt der Vorstand und teilt dies bei der Einladung mit.

(3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn

der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden und als Tischvorlage eingereicht werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ebenfalls kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden wenn der Vorstand es beschließt, oder wenn insgesamt ein Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei Drittel Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(8) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern zu. Es kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen und Initiativen nehmen ihr Stimmrecht durch je einen Vertreter / eine Vertreterin wahr.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Wahl des Vorstands;
- b) die Entlastung des Vorstands;
- c) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gem. §§ 33 und 41 BGB;
- d) Beschlüsse über grundsätzliche Inhalte der praktischen Vereinsarbeit im Rahmen der Satzung;
- e) Beschlüsse über den Haushaltsplan;
- f) Beschluss der Beitragsordnung, die die jährlich zu zahlenden Beiträge regelt;
- g) Wahl von mindestens einem Kassenprüfer

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal drei Personen:

- a) Vorsitzende/r
- b) Stellvertreter/in
- c) Schatzmeister/in

Sie vertreten gem. § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied für sich ist vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.

Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder kann auch während des Geschäftsjahres eine Neuwahl des Vorstands erfolgen.

Wiederwahl ist möglich.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung für eine Nachwahl durchzuführen, sofern sonst die Mindestzahl von zwei Vorstandsmitgliedern unterschritten würde.

(4) Die/Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein. Im Falle der Verhinderung wird er/sie durch den / die Stellvertreter/in vertreten. Sind beide verhindert nimmt der/die Schatzmeister/in die Vertretung wahr.

(5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an andere Personen oder Institutionen übertragen.

(8). Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 11 Protokolle

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Verein entsprechend § 3 (5) überlassen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Rothenklempenow, 11.11.2021